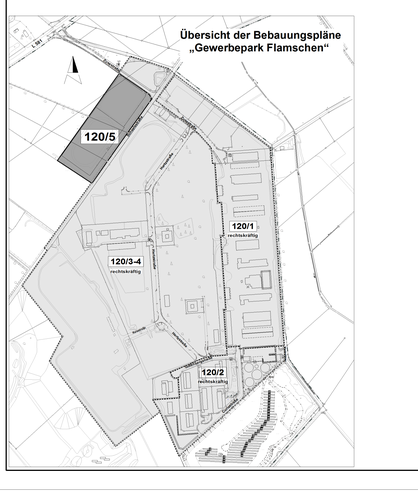

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO)

1.1 Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise nicht zulässig sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungsstätten

1.2 Zulässigkeit sonstiger Nutzungen

Gemäß § 1 (5), 1 (6) und 1 (9) BauNVO werden im Gewerbegebiet Beherbergungsbetriebe, Bordelle und Dirnenunterkünfte sowie Vergnügungsstätten teilweise nicht zugelassen.

1.3 Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach den Eigenschaften der produzierenden Betriebe und Anlagen gegliedert.

Die Gliederung erfolgt nach dem Abstandserlass 2007 (-RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6/6/2007–SMBl. NW. 283-).

Nicht zulässig sind die in der Abstandsliste genannten Anlagen, die der im Plan festgesetzten Nummerierung der abgedruckten Abstandsliste entsprechen. Die Regelung gilt auch für Anlagen, die nicht genannt sind, aber ein ähnliches Emissionsverhalten aufweisen.

Ausnahmsweise sind Anlagen des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste möglich, wenn vom Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen soweit begrenzt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen auftreten.

1.4 Gemäß § 1 (4 u. 9) BauNVO sind das Gewerbegebiet nach den Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Bebauung gegliedert.

Im GE sind alle Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 (5a) BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe
- der Abstandsklassen II (Abstandsempfehlung 500 m für die Leitstoffe Oleum 65 % Schwefeltrioxid, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor),
- der Abstandsklasse III (Abstandsempfehlung 900 m für die Leitstoffe Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure (DIN 20),
- der Abstandsklasse IV (Abstandsempfehlung 1500 m für die Leitstoffe Acrolein (DIN 20), Phosgen (DIN 15), Chlorwasserstoff, Chlor, Brom,) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010 zuletzt geändert 2013) zuzuordnen sind.

Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindexes der dort vorhandenen Stoffe den o. g. Abstandsklassen zuzuordnen sind.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (gemessen am Dachfirst –höchster Punkt der Dachkonstruktion, bei Flachdächern an der Oberkante des Dachrandprofiles) über Normalhöhennull (NHN). Die Höhenbegrenzung gilt auch für Anlagen, die keine Gebäude i. S. von § 2(2) BauO NRW sind. Eine geringfügige Überschreitung um geringfügige Bauteile/Anlagen ist technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. für Schornsteine, Antennen, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

In den Bereichen für die eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

4. Pflanzgebot / Grün- und Waldflächen / Zufahrten / Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 4, 15, 18, 20 u. 25a/b BauGB)

Alle Waldflächen und Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme der Grundstückszufahrten mit heimischen Pflanzen flächendeckend zu begrünen, gemäß den Festsetzungen zu erhalten oder zu entwickeln und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Jeglicher Ausfall- auch durch die Einrichtung von Grundstückszufahrten- ist unmittelbar durch eine gleichartige und gleichwertige Neuanpflanzung zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Grün- und Waldflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Nebenanlagen gem. BauNVO (wie z.B. Stellplätze, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Lager-, Abstellplätze, Wege und Einfriedungen) unzulässig. Ausnahmen, Zäune u.v.a.) nicht zulässig.

Die für die werksinterne Erschließung notwendigen Grundstückszufahrten durch die öffentliche Grünfläche an der Zuwegestraße und private Grünfläche an der Schwelmestraße sind bis zu einer Einzelbreite von 10,00 m möglich. Pro Gewerbegrundstück ist eine Zufahrt zulässig, für weitere Zufahrten ist die Erforderlichkeit nachzuweisen. Ihre Planung hat die Schonung von vorhandenen Grünstrukturen zu berücksichtigen. Das Fällen von Bäumen zu diesem Zweck bedarf der Genehmigung.

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 1(a) BauGB
Die durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen komponiert. Darüber hinaus nach Landschaftsgesetz erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes auf den Flächen innerhalb der Stadt Coesfeld-Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 23, Flurstücke 122, 333, 334, 335, und Flur 24, Flurstücke 245 und 246) ausgeglichen. Der erforderliche Ausgleich nach Landesforstgesetz erfolgt ebenfalls außerhalb des Plangebietes auf Flächen in der Gemeinde Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 37, Flurstücke 60 und 64). Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücksfläche, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden hiermit den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (1a) § 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

Insektenfreundliche Beleuchtung
Außenbauten dürfen nicht direkt angestrahlt werden. Auffällige Anstriche mit Signal- und Leuchtfarben (ähnlich RAL 1003, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4010, 4011, 6038) sind nicht zugelassen. Die verwendeten Lampen sind so auszuwählen, dass ihr Licht nur auf den ökologisch nicht sensiblen Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie großflächige Naturschutz- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten. Die Beleuchtungsstärke per müssen rundum geschlossen sein. Die Leuchten sind waagerecht und so niedrig wie möglich zu installieren.

Zur Beleuchtung von nicht bebauten Grundstücksteilen sind asymmetrische Scheinwerfer -sogenannte Planflächenstrahler- zu verwenden, um störende Abstrahlungen oder Blendung auszuschließen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen -oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung- zu verwenden. Großflächige Reklameteilen und Werbeflächen mit Lichtemissionen sind nicht zulässig (Störung, Tötung zahlreicher nachtaktiver Arten, Störung des Landschaftsbildes).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen dienen der Erschließung der Grundstücke sowie der Ver- und Entsorgung des Gebietes. Begünstigt sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und die Trägerinnen der Ver- und Entsorgungsanlagen. Soweit die Flächen für die verkehrsmäßige Erreichbarkeit eines Grundstücks benötigt werden, muss die Befahrbarkeit mit Lastkraftwagen und Fahrzeugen der Feuerwehr sichergestellt werden.

6. Nebenanlagen / Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB)

In der Fläche zwischen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Nebenanlagen nach §14 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze sind in diesem Bereich möglich.

B. Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung NW i. V. mit dem Baugesetzbuch (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

Auf den Baugrundstücken sind Werbeanlagen, Informationsschilder, Wegweiser, Bemalungen usw. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung möglich. Ausnahmen können gestattet werden für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweisschilder.

Oberhalb der Gebäudekanten und auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht erlaubt. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 5 m über dem natürlichen Geländeniveau eine Gesamtgröße von 5 m² nicht überschritten werden.

Werbeanlagen sind bei auffringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung ähnlich RAL 6038, 4011, 4010, 3026, 3024, 2007, 2005, 1026, 1003, sowie bei Ausführung in akustischer, beweglicher, veränderlicher oder reflektierender Form unzulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur mit heimischen, ortstypischen Hecken oder mit einem max. 2,50 m hohen, „nicht blickdichten“ Metallzaun (z. B. Draht-, Stabgitter- oder Profilmattenzaun) zulässig. Baugrüne hierfür ist die gesamte Geländehöhe.

C. Festsetzungen nach §§ 51 an 82 Landeswassergesetz (LWG NW) **in Verbindung mit dem Baugesetzbuch** (§ 9 (4) und § 9 (1) Nr. 14 u. 20 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Flächen soll auf den jeweiligen Privatgrundstücken zur Versickerung vor Ort gebracht werden. Entsprechend dem Bodengutachten des Ingenieurbüros Urbanski & Versmold, Münster ist aufgrund der festgestellten Bodenarten sowie des nicht vorhandenen Grundwassers die Versickerung mittels Sickermuschungsteiche von 4 m unter GOK eine Versickerung möglich.

Zur Versickerung des unbelasteten bzw. gemäß den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gereinigtem Niederschlagswasser sind innerhalb des Plangebietes Versickerungsanlagen ohne wesentliche Überlaufmöglichkeit auf dem Baugebiet anzulegen. Die erforderlichen Anlagen müssen vom Grundstückseigentümer den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend geplant, errichtet und betrieben werden. Die langfristige Aufrechterhaltung der Versickerung ist für jedes Grundstück über ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen und sicherzustellen.

Die Anforderungen gem. der Niederschlagsentnahmeentgelt im Trennverfahren (Runderlasses des MUNLV NRW vom 26.04.2004) sind jeweils zu beachten. Je nach Bedarf ist eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist für jedes Grundstück bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld zu beantragen.

D. Hinweise

1. DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Bodenfunde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Stadt Coesfeld (Stadtarchäologie) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG NRW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder einem seiner Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegb. archäologische Untersuchungen durchführen zu können.

2. ABWASSER

Das anfallende Schmutzwasser wird innerhalb des Industrieparks Nord-Westfalen (B-Plan 120/1, 120/ 3-4) über ein öffentliches Pumpwerk gesammelt und in ein zentrales Schmutzwasserpumpwerk im Bereich der Curiestraße eingeleitet. Über eine Druckrohrleitung ist das zentrale Schmutzwasserumpfwerk an das öffentliche Regelkanalnetz und im Weiteren an die zentrale Kläranlage der Stadt Coesfeld angeschlossen.

Zur Entlegung des anfallenden Schmutzwassers sind auf dem Privatgrundstücken entsprechende private Einzelpumpwerke zu errichten und an die öffentlichen Druckrohrleitungen anzuschließen. Die Schmutzwasserspende ist auf 0,20 l/s/ha zu beschränken. Diese Entwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern zu errichten und zu betreiben.

3. ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Starkregenereignisse nicht immer vollständig von den Entwässerungssystemen aufgenommen werden können, so dass es zu Überflutungen von Gelände, Straßen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Dies dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Der Rückhaltung kann z. B. über Staurauminkanäle oder Mulden erfolgen.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

Die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
zu RdErl. d. MUNLV vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. Besch.VO	Anlagen- Betriebsart (Kurzbezeichnung) *)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohlen, ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 50 MW
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenentschlämmung z. B. Kühlturmen und Gipswerke
		3	3.2 (1a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur ungeschützten Stahlerschmelzung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (K)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösen Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Rütteln, Pressen, Gießen oder Schleudern, ausgenommen Anlagen mit 1 oder mehr je Stunde mit Trass (*)), je acht Mo. Nr. 30
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) bis 3.7 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 t/h oder mehr je Stunde mit Trass (*)), je acht Mo. Nr. 30, Nrn. 27 bis 29
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch Aluminiumhütten (K)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 2 t/h oder mehr je Stunde (*)), je acht Mo. Nr. 30
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen von Metall in Trass (*)), je acht Mo. Nr. 30
		12	4.1 (1), 4.1 (2)	Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Umschlag von brennbaren, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen, toxischen oder sehr giftigen Gasen, ausgenommen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 20 t oder mehr je Stunde (K)
		13	4.1 (3) bis 4.1 (5)	Anlagen zur Lagerung von Gasbehältern mit einem Fassungsvermögen von 20 t oder mehr je Stunde (K)
		14	4.1 (7), 4.1 (8)	Anlagen zur Abfüllanlagen herstellung von Chlorwasserstoff, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 2 t/h oder mehr je Stunde (K)
		15	4.1 (7)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenoxid, Phosgen, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, Stickstoffoxiden, Flusssäure, Schwefelsäure, Phosgen (K)
		16	4.1 (1), 4.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (K)
		17	4.1 (1), 4.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Grundsprengmitteln durch chemische Umwandlung (Umsetzung für Ammoniak) (K)
		18	8.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hüttenzementen, Hochofenzementen oder Trasszementen (*)), ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 20 t/h oder mehr je Stunde (*)), je acht Mo. Nr. 30
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Bewetterung, Ingraphgrenz, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Dagmoldrohren. Das oder Mineralfasern oder tahnen- oder silikathaltigen Materialien mit einer Leistung von 1 t/h Fertigerzeugnissen oder mehr je Kunststoffen, soweit die Menge dieser Fasrer 20 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		20	10.15 (1+2)	Offene Pichbände für oder mit Teerbeschichtungsstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 350 kilowatt, ausgenommen Anlagen mit Elektrowärmen (s. auch Nr. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Pichbände für oder mit Luftschranken (s. auch Nr. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbandstahlstrom mit Feuer (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohlen, ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 50 MW bis max. 600 MW beträgt, auch Stromerzeugerwärme (K)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzwischenprodukt (K)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Ton, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1), 5)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschlagenwert(1) (s. auch Nr. Nr. 5 und 48)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfahrten, Fahrbahnen zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1), 4.1 (6), 4)	Anlagen zur Abfüllanlagen herstellung von Kohlenwasserstoffen, auch Gemischen mit anderen zünftigen Kohlenwasserstoffe (K)
		30	4.1 (1)	Anlagen zur Abfüllanlagen herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (K)
		31	4.1 (1), 4.1 (4), 4)	Anlagen zur Abfüllanlagen herstellung von Säuren, Basen, Salzen (K)
		32	4.1 (1), 4)	Anlagen zur Abfüllanlagen herstellung von phosphor-, stickstoff- oder halbmetallhaltigen Düngemitteln (K)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (K)
		34	5.8 (1), 5.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Oberflächen von Gegenständen aus Stahl oder Nichteisenmetallen unter Verwendung von Lösemitteln mit einem Verbrauch von mehr als 150 kg/h (K)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähiges Schrotten (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Kraftbetrieb (*)) (s. auch Nr. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 10 MW bis 150 MW beträgt, auch Stromerzeugerwärme (K)
			8.2 (1), 8) und 9)	Anlagen zur Erlegung von Stein, Sand, Kies, Kalkstein, Kreidegips, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		38	1.8 (2)	Dieselmotoren, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschlagenwert(1) (s. auch Nr. Nr. 5 und 48)
		39	1.8 (2)	Anlagen zum Rösten oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Produkten aus Schmelzen von Hochofen aus Blöcken oder Fasrn mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für künstliche Silatbaststoffe und Mineralfasern, soweit die Leistung 20 t/h Schmelzleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. Nr. 91)
		45	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Walzbreite von 650 mm oder weniger
		46	3.2 (1) bis 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr (Gewicht je Tag)
		47	3.11 (1+2)	Schmiede-, Nahmen oder Fallwerke (*)
		48	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von usempfindlichen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1), 5)	Anlagen zur Nahmhaltigen Herstellung von saurehnfreiflüssigen Kohlenwasserstoffen (K)
		50	4.1 (1), 5)	Anlagen zur Nahmhaltigen Herstellung von Basikumstoffen (Amine, Amide, Phosphine, Fasrn auf Cellulosebasis)
		51	4.1 (1), 5)	Anlagen zur Herstellung von synthetischen Kautschuken (K)
		52	4.1 (1), 5)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Druckfarben, ausgenommen Anlagen (K)
		53	4.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierstoffe, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (K)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkoks) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (K)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Flüssigkeiten mit einer Destillationsleistung von 3 t/d/ oder mehr je Stunde (K s. auch Nr. Nr. 129)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der Anlagen zur Behandlung von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg/h oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Dagmoldrohren. Das oder Mineralfasern oder tahnen- oder silikathaltigen Materialien mit einer Leistung von 1 t/h Fertigerzeugnissen oder mehr je Kunststoffen, soweit die Menge dieser Fasrer 20 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten oder Verwendung von jeweils oder kreisförmigen Drahtseilen
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von Chlorkohlenwasserstoffen, Halogenkohlen, nitrierte Wärmebehandlung soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg/ die oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2), a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Spanplatten aus feinchen Holzspänen oder anderen verholzten Fasrn unter Verwendung von synthetischen Kunstharzen und selbst gewonnenen feinchen Fasrn zu Spanplatten in Trassen mit einer Leistung bis zu 250 Kilogramm Spanstoff je Stunde
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fasrn oder Dagmoldrohren oder technischen Fasrn aus den Schachtelhalmgewächsen (Equisetum), ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 50 t/d oder mehr
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern, imbehandelter Kiesmaterial, ausgenommen Anlagen für ladungsbezogene Kisichten in • Feischeinen, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fasrn verarbeitet werden, und • Anlagen, die nicht durch Nr. 113 erfasst werden Kothmühlenanlagen
		63	7.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 200 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. Verkäufe/Abschuchtbetrieb)
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 200 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. Verkäufe/Abschuchtbetrieb)
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. Verkäufe/Abschuchtbetrieb)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erlegung von Obst oder Fasrn zur pflanzlichen Ernährung mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (s. Verkäufe/Abschuchtbetrieb)
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffinak von Zucker unter Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung feuer, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

*) Die Anlagenbezeichnungen können nicht immer mit denen der 4. BImSchV (neues, dem sie enthält in manchen Fällen Überlagerfälle entstehen zusammenfassende Anlagenbeschreibungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengefasst, in ihrer Auswirkung. (-) des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind oder Anlagenbezeichnungen verwendet, die in der 4. BImSchV nicht enthalten sind. Für die Einstufung in die Abstandsklasse ist jedoch entscheidend nicht immer ergiftiger werden. Abstands bestimmend ist aber –unabhängig von dem Genehmigungserfordernis– die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. Besch.VO	Anlagen- Betriebsart (Kurzbezeichnung)
IV	500	69	8.1 (1+2)	Anlagen zur thermischen Verbrennung von Siedlerabfällen für die Gewinnung von Wärmen oder Wiederverwertungen als Zwischen oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr, ausgenommen Anlagen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 000 Tonnen oder mehr Einwohnerlöffeln je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Nr. Nr. 126)
		71	8.6 (2), 8.15 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 50 Tonnen Einwohnerlöffel je Tag, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Nr. Nr. 126)
		72	8.9 (1) a) bis 8.9 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Kilowatt oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen, Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 10 Tonnen, ein mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr)
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen mehr als 10 Tonnen Abfälle oder mehr je Tag oder jeweils unter einem Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich dem Umschlagen von Abfällen des bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	8.11 (2)	Offene oder nicht vollständig geschlossene Anlagen zum Behandeln von Abfällen, die in trockenem Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag umgeschlagen werden, ausgenommen Anlagen zum Gartenkleinmüllkompostieren. Anlagen zum Be- und Entladen von Eisenbahn oder von Gestein, das bei der Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Nr. Nr. 142)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autobahne (*)
V	300	81	1.2 (2), 4) bis 1.4 (2), 4)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmewasser, Prozessgasen oder ähnlichen Abgas durch den Einsatz von Heizen, Reaugen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung zusammenfassen, auch soweit sie Bestandteile einer Anlage sind, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf (Feuerungsanlagen) (s. auch Nr. Nr. 135)
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotorenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmewasser oder ähnlichen Abgas mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 Megawatt (MW) (s. auch Nr. Nr. 135)
		83	1.5 (1+2) a) und b)	Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
		84	1.6